

Nr. 12.

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 15. Oktober 1915.

Jährlicher Bezugspreis des Amtsblatts mit dem Beiblatt „Mitteilungen aus der Rechtsprechung über das Steuerwesen“ im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M 80 Pf., im sonstigen Verkehr 2 M 90 Pf.; ohne das Beiblatt im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M., im sonstigen Verkehr 2 M 10 Pf., je ausschließlich des Bestellgelbs. Bestellungen werden von den Postanstalten entgegengenommen.

Bestellungen auf die „Mitteilungen zc.“ allein sind an das Sekretariat des Steuerkollegiums zu richten. Bezugspreis für den Jahrgang 1 M 20 Pf. bei portofreier Zustellung.

Inhalt:

55) Beibringung von Meßurkunden und Handrissen über geringwertige Gebäude.

55) Erlaß des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vom 6. Oktober 1915, betreffend die Beibringung von Meßurkunden und Handrissen über geringwertige Gebäude.

An die Oberämter und Bezirkssteuerämter.

[9016]

Mit Genehmigung der R. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen wird wegen der Beibringung von Meßurkunden und Handrissen über geringwertige Gebäude nachstehendes angeordnet:

1. Über neu errichtete Gebäude und Anbauten, deren Brandversicherungswert einzeln ohne Zubehörenden nicht mehr als 500 M beträgt und mit deren Erstellung Eigentumsgrenzänderungen nicht verbunden sind, sind künftig besondere Meßurkunden und Handrisse nicht mehr beizubringen, es sei denn, daß der Eigentümer die Beibringung ausdrücklich verlangt. Die durch die Erstellung solcher Gebäude oder Anbauten hervorgerufenen Änderungen in der Bodeneinteilung sind erst bei Gelegenheit der Einmessung sonstiger wesentlicher Änderungen zu erheben und zu beschreiben, die nach § 3 der Min.Vorf. vom 1. September 1899, Reg.Bl. S. 667, Gegenstand der Primärkatasterfortführung und an der überbauten Parzelle eingetreten sind.

Bei Gebäuden oder Anbauten, die nicht zur Brandversicherung beigezogen werden, ist in sinngemäßer Weise zu verfahren, wenn der reine Bauwert ohne Zubehörenden den Betrag von 500 M nicht übersteigt.

2. Die Vormerkung neu errichteter Gebäude und Anbauten der in Nr. 1 bezeichneten Art im Änderungsprotokoll zum Primärkataster zur Beibringung von besonderen Meßurkunden hat deshalb nur zu geschehen, wenn die Grundeigentümer Antrag auf Beibringung besonderer Meßurkunden stellen, dagegen haben die Katastergeometer, insbesondere vor der Beforgung von Katastervermessungen an einer Gebäudeparzelle zu erheben, ob das Feuerversicherungsbuch auf der zu vermessenden Parzelle Gebäude oder Anbauten enthält, deren Einmessung nachzuholen ist.

3. Bloße Änderungen in der Zweckbestimmung von Gebäuden, sowie der Abbruch oder sonstige Abgang ganzer Gebäude sind, wie bisher, durch den Bezirksgeometer in den Kulturveränderungsübersichten zu berücksichtigen.

4. Soweit Gebäude oder Anbauten, die nach Nr. 1 erst gelegentlich der Erhebung sonstiger Änderungen eingemessen werden müssen, im Feuerversicherungsbuch mit eigenen Nummern versehen wurden, sind diese Nummern durch den Bezirksgeometer, sobald er von ihnen Kenntnis erhalten hat, im Primärkataster zur Nachweisung der später anfallenden Messurkunden vorzutragen.

5. Durch vorstehende Bestimmungen werden die Vorschriften für die jährliche Berichtigung des Gebäudesteuerkatasters nicht berührt. Nicht vermessene steuerpflichtige Gebäude oder Anbauten der oben bezeichneten Art sind auch künftig nach den näheren Vorschriften in den §§ 10 und 11 der Anweisung des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern zum Vollzug des Katastergesetzes vom 23. September 1904, A. Bl. d. St. R. S. 227, in die Gebäudeänderungsverzeichnisse aufzunehmen und zur Gebäudesteuer einzuschätzen.

Vorstehender Erlaß ist den Bezirksgeometerstellen, Gemeinden und Katastergeometern durch die Oberämter zur Nachachtung zuzustellen. Die hierzu erforderliche Zahl von Amtsblättern wird den Oberämtern durch unser Sekretariat ausgefolgt werden.

Fischer.